

08.08.2024

Wie bin ich sozialversichert, wenn ich mein Kind pflege?

Das ist eine Frage, die für alle pflegenden Angehörigen von Bedeutung ist. Die folgende Übersicht gibt Ihnen erste grundlegende Informationen zu den wesentlichen Sozialversicherungen: Unfallversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung.

Unfallversicherung bei Pflegetätigkeit

Die Pflege birgt eine erhöhte Verletzungs- und Unfallgefahr, für die ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

Um während Ihrer Pflegetätigkeit unfallversichert zu sein, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen):

- Sie pflegen eine oder mehrere Personen mit mind. Pflegegrad 2 in häuslicher Umgebung,
- Sie pflegen diese Person(en) mind. 10 Stunden pro Woche an mind. 2 Tagen in der Woche,
- Sie pflegen nicht erwerbsmäßig, d. h. Sie erhalten für Ihre Pflegetätigkeit maximal das entsprechende Pflegegeld.

Erfüllen Sie diese Voraussetzungen, sind Sie automatisch/ohne Antragstellung während Ihrer Pflegetätigkeit über die DGUV (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung) unfallversichert.

Wenn Sie bereits vor dem 01.01.2017 eine Pflegetätigkeit ausgeübt haben und diese Person bis heute pflegen, besteht ein Bestandsschutz, d. h. Sie sind auch dann gesetzlich unfallversichert, wenn Sie die oben genannten zeitlichen Vorgaben nicht erfüllen.

Was ist Ihr Vorteil, wenn Sie Ihre Unfallversicherung in Anspruch nehmen?

Ihre Krankenversicherung hat im Fall einer Erkrankung in erster Linie Ihre medizinische Behandlung im Blick.

Im Gegensatz dazu zielen die Leistungen der DGUV (Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung) darauf ab, Ihre Berufsfähigkeit zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Sie erbringt u. a. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und unterstützt Sie darin, Ihre Tätigkeit wiederaufnehmen zu können. Können Sie die Pflege aufgrund des Unfalls nicht mehr übernehmen, kann Ihnen über die Unfallversicherung eine Rente gezahlt werden. Ebenso werden Leistungen zur Vorbeugung bzw. Behandlung von Spätfolgen erbracht.

Bei welchen Tätigkeiten sind Sie unfallversichert?

Sie sind während der Pflegetätigkeiten versichert, die im MDK-Pflegegutachten als erforderlich und notwendig festgehalten wurden.

Grundsätzlich sind auch Arbeits- und Wegeunfälle sowie chronische Erkrankungen, die durch plötzliche Ereignisse im Rahmen der Pflege verursacht wurden, versichert.

Hier muss allerdings nachgewiesen werden, dass chronische Erkrankungen tatsächlich durch die Pflegetätigkeit entstanden sind. Dies ist oft nicht leicht. Eine gute Dokumentation in Form von Arztberichten ist hier sicher hilfreich.

Wichtig:

- Während außerhäuslichen Unternehmungen mit der zu pflegenden Person (Spaziergänge, Freizeitaktivitäten usw.) sind Sie nicht versichert.
- **Wenn Sie sich bei einer Pflege Tätigkeit verletzt haben, gehen Sie bitte nicht zu Ihrem Hausarzt, sondern zu einem Durchgangsarzt.** (Wer in Ihrer Nähe für Sie zuständig ist, erfahren Sie direkt unter www.dguv.de.)
- Teilen Sie dem Durchgangsarzt bitte unbedingt mit, dass der Unfall im Rahmen Ihrer Pflege Tätigkeit geschehen ist.
- Wichtig ist außerdem, dass Sie den Unfall **innerhalb von 3 Tagen** bei der Unfallversicherung melden, die für Sie zuständig ist.

Weitere Sozialversicherungen bei Pflege Tätigkeit

Wie bei der Unfallversicherung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um aufgrund Ihrer Pflege Tätigkeit Beiträge zu Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung zu erhalten:

- Sie pflegen eine oder mehrere Personen mit mind. Pflegegrad 2 in häuslicher Umgebung,
- Sie pflegen diese Person(en) mind. 10 Stunden pro Woche an mind. 2 Tagen in der Woche,
- Sie pflegen nicht erwerbsmäßig, d. h. Sie erhalten für Ihre Pflege Tätigkeit maximal das entsprechende Pflegegeld.

Um Beiträge zur Rentenversicherung zu erhalten, muss folgende zusätzliche Voraussetzung erfüllt sein:

- Sie sind neben der Pflege nicht mehr als 30 Stunden berufstätig.

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, zahlt Ihnen die Pflegekasse Ihres Kindes als Pflegeperson Beiträge zu Ihrer gesetzlichen Rentenversicherung. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem festgestellten Pflegegrad und ob Sie Pflegegeld, Kombinationsleistung oder Pflegesachleistung beziehen. Sie haben Ansprüche auf Leistungen der Rentenversicherung, wie z. B. eine medizinische Reha-Maßnahme.

Näheres finden Sie in der kostenlosen Broschüre „Rente für Pflegepersonen – Ihr Einsatz lohnt sich“ der Deutschen Rentenversicherung.

Um Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu erhalten, muss eine andere zusätzliche Voraussetzung erfüllt sein:

- Sie waren unmittelbar vor der Pflege Tätigkeit sozialversicherungspflichtig berufstätig oder hatten z. B. einen Anspruch auf Arbeitslosen- oder Übergangsgeld.
(Erfüllen Sie diese Voraussetzung nicht, so haben Sie seit 2006 die Möglichkeit, sich als pflegende Angehörige freiwillig versichern zu lassen. In diesem Fall ist ein Antrag erforderlich).

Erfüllen Sie die benannten Voraussetzungen, übernimmt die Pflegekasse Ihres Kindes die Beiträge zu Ihrer Arbeitslosenversicherung. Sie haben dann einen Anspruch auf ALG I, wenn Ihre Pflege Tätigkeit endet und Sie können Arbeitsförderungsmaßnahmen beantragen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie einer (mehr als geringfügigen) Nebentätigkeit nachgehen und darüber Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden, ist eine Zahlung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen durch die Pflegeversicherung ausgeschlossen.

Keine Kranken- und Pflegeversicherung durch Pflegetätigkeit

Sie sind durch Ihre Pflegetätigkeit nicht krankenversichert.

Es gibt die Möglichkeit, wenn Sie freiwillig krankenversichert sind (also nicht familienversichert oder durch eine sozialversicherungspflichtige Arbeit versichert), mit der Pflegeversicherung zu klären, ob diese Ihnen bei der Beitragshöhe Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung entgegenkommt.

Bitte beachten Sie

- Sozialversicherung aufgrund von Pflegetätigkeit erfolgt normalerweise automatisch und ohne Antrag, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- Fragen Sie zur Sicherheit bei der Pflegekasse Ihres Kindes nach, ob diese Beiträge zu Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für Sie zahlt.
- Informieren Sie die Pflegekasse Ihres Kindes, wenn Änderungen eintreten.

*Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Irrtümer können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren können seit Erstellung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Deshalb wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen wird ausgeschlossen. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir als pädagogisches Team keine verbindliche Rechtsberatung und/oder medizinische bzw. therapeutische Aussagen erbringen und dass wir immer auch eine rechtliche Beratung oder Vertretung durch zugelassene Anwälte*innen (vorzugsweise Fachanwälte*innen für Sozialrecht) empfehlen.*

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich jederzeit gerne an uns. Wir unterstützen Sie gerne bei weiterer Recherche.

Lumia Stiftung

Telefon 05 11 – 70 03 17 44

info@lumiastiftung.de